

AGGERVERBAND
BERGISCH-RHEINISCHER WASSERVERBAND
ERFTVERBAND
EMSCHERGENOSSENSCHAFT
LINKSNIEDERRHEINISCHEENTWÄSSERUNGSGENOSSENSCHAFT
LIPPEVERBAND
NIERSVERBAND
WASSERVERBAND EIFEL-RUR
RUHRVERBAND
WUPPERVERBAND

Arbeitsgemeinschaft der Wasserwirtschaftsverbände in Nordrhein-Westfalen

agw-Stellungnahme zum Gesetz zur Änderung und Ergänzung wasserverbandsrechtlicher Vorschriften – Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der FDP – Drucksache 14/3846 (Neudruck)

25.05.2007

Paffendorfer Weg 42 50126 Bergheim

Telefon 02271 88-1339 Telefax 02271 88-1365

www.agw-nw.de info@agw-nw.de



Die **agw** begrüßt, dass den Verbänden der Wasserwirtschaft in NRW bei der Anhörung die Gelegenheit gegeben wird, ihre Position zur geplanten Änderung und Ergänzung wasserverbandsrechtlicher Vorschriften (Novelle) gegenüber der Politik darzulegen.

Die Vorschläge der Fraktionen von CDU und FDP zur Novelle der Verbandsgesetze beruhen aus Sicht der Wasserverbände in NRW auf falschen Prämissen und sind deshalb nicht zielführend. Sie stellen einen Eingriff von Seiten des Landes in die kommunale Selbstverwaltung dar und schränken die Handlungsoptionen der Kommunen erheblich ein.

Die Behauptung in der Gesetzesbegründung, die Novelle würde zudem eine Gleichbehandlung von sondergesetzlichen Verbänden und Privaten Unternehmen wiederherstellen, ist falsch. Im Gegenteil. Die Kommunen in NRW können heute hinsichtlich ihres Teils der Abwasserentsorgung zwischen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Lösungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wählen. Öffentlich-rechtliche Lösung heißt: Sie betreiben die Kanäle in Eigenregie oder delegieren die Aufgaben an Verbände. Eine Delegation ihres Aufgabenbereichs auf Verbände wäre durch die Novelle zukünftig nicht mehr möglich. An einem Wettbewerbsverfahren mit Privaten um die Aufgabenübernahme einer kommunalen Abwasserentsorgung dürfen sich Verbände nach Auffassung der Gerichte (OLG Celle) nicht beteiligen. Insofern wird mit dem Gesetzentwurf keine Gleichbehandlung hergestellt, sondern vielmehr den Mitgliedskommunen der Verbände eine Handlungsoption genommen.

Nach Ansicht der Arbeitsgemeinschaft der Wasserwirtschaftsverbände NRW stellt die Novelle damit sogar eine einseitige Bevorzugung von Privaten dar. Dies legt die Vermutung nahe, dass der Grundsatz "Privat vor Staat" auch in der Wasserwirtschaft gelten soll. Eine Grundsatzdebatte ist aus Sicht der agw jedoch kaum hilfreich bei der unbestritten sinnvollen Debatte um weitere Effizienzsteigerungen im Rahmen der Daseinsvorsorge. Die Entscheidungshoheit, ob Leistungen der Daseinsvorsorge öffentlich oder privat erbracht werden sollen, muss aus Sicht der agw den Kommunen vorbehalten bleiben. Nur so sind den jeweiligen Verhältnissen vor Ort angepasste und von den betroffenen Bürgern befürwortete Lösungen möglich.

Die gesamte Begründung des Gesetzentwurfes basiert in ihrer Logik auf einer falschen Interpretation des Begriffs "Zugriffsrecht". Eine Aufgabenübertragung bei den Kanalnetzen kann auch nach geltendem Recht nur im Einvernehmen zwischen dem jeweiligen Wasserverband und der betreffenden Mitgliedskommune erfolgen. Es ist somit vollkommen verfehlt, von einem "freien Aufgabenzugriffsrecht der Verbände" zu sprechen. Es gibt auch kein Beispiel, das belegt, dass ein Verband entgegen einer kommunalen Entscheidung sich Aufgaben einverleibt hat. Im Gegenteil: Die restriktive Auslegung der Verbandsgesetze durch das MUNLV lässt viele Kommunen bereits heute davon absehen, weitere Aufgaben an die Verbände zu übertragen, auch wenn sie es wünschen.



Je nach den örtlichen Gegebenheiten kann es sowohl aus wasserwirtschaftlichen als auch aus ökonomischen Gründen sinnvoll sein, die Verantwortung für alle drei Teilbereiche der Abwasserbeseitigung (Kläranlagen, Mischwasserspeicher, Kanalisation) an die Verbände zu übertragen.

Der Gesetzentwurf geht zudem über den intendierten Zweck hinaus, als er zukünftig auch solche Übernahmen kommunaler Entwässerungseinrichtungen verhindert, deren Übertragbarkeit in der Vergangenheit völlig unstreitig und auch von den Behörden gewollt war. Dies betrifft z. B. den Betrieb von Abwasserpumpwerken und anderer in kommunaler Trägerschaft befindlichen Abwasseranlagen. Somit wäre auch eine Aufgabenübertragung anderer Bereiche der Abwasserbeseitigung neben dem Betrieb von Kanalnetzen durch die Novelle in Zukunft nicht mehr möglich.

In der Debatte um die Novelle der Verbandsgesetze wird nach Meinung der agw grundsätzlich übersehen, dass es sich bei der Abwasserbeseitigung um ein ortsfestes natürliches Monopol handelt (anders als bei anderen netzgebundenen Dienstleistungen wie z. B. bei Strom, Gas, Abfallbeseitigung, Telekommunikation u.s.w.), wobei echter Wettbewerb auch nach einer Privatisierung für einen längeren Zeitraum praktisch ausgeschlossen ist. Das Postulat einer "Gleichbehandlung" von Hoheitsträgern und Privaten stellt de facto den hoheitlichen Aufgabencharakter der Abwasserbeseitigung in Frage. Bei der Übertragung von Kanalnetzen geht es um nichts anderes als um die Übertragbarkeit einer Teilaufgabe der Abwasserbeseitigung zwischen zwei selbstverwalteten Hoheitsträgern und nicht, wie fälschlicherweise dargestellt, um ein einseitiges Zugriffsrecht von Verbänden. Diese Aufgabenübertragung aber, das hat die EU-Kommission in seiner jüngsten Entscheidung vom 21. März 2007 erneut festgestellt, ist voll mit dem EU-Recht vereinbar.

Mit der im Zusammenhang mit der Novelle erhobenen Forderung aus den Regierungsfraktionen nach Schaffung einer Marktsituation zwischen Privaten und Verbänden steht automatisch die Frage der Steuerpflicht für die Abwasserbeseitigung auf der politischen Tagesordnung. Eine Gleichstellung der Abwasserentsorgung durch Körperschaften des öffentlichen Rechts mit privatrechtlichen Wasserwirtschaftsunternehmen führt unweigerlich zu einer Steuerpflicht mit vollem Umsatzsteuersatz sowie Körperschaftssteuer-, Grundsteuer- und Gewerbesteuerpflicht. Eine Steuerpflicht würde, und das belegen aktuelle Berechnungen aus Bayern, zu Gebührenerhöhungen im zweistelligen Prozentbereich führen. Der Modernisierungsbericht der Bundesregierung vom 16. März 2006 hat auf der Zahlenbasis von 2002 bereits für den damals geltenden Umsatzsteuersatz von 16% durchschnittliche Gebührensteigerungen von 10,4% errechnet. Aus Sicht der agw sollte bei der Novelle der Verbandsgesetze das Wohl aller Bürger grundsätzlich Vorrang vor den Interessen einiger Weniger nach Schaffung von verbesserten Marktzutrittsbedingungen haben.